

lung der letztern am 27. Juni v. J. vorgelegt und von dem Directorium und dem Ausschusse zur Annahme empfohlen. Dennoch lehnte diese Versammlung die Anerbietungen der Regierung mit Stimmenmehrheit ab, jedoch lediglich weil sie sich mit Punkt 7, das von der Regierung als Gegensatz für die erweiterten Zugeständnisse bedungene frühere Rückkaufsrecht der Bahn betreffend, nicht einverstehen zu können glaubte, indem sie gleichzeitig beschloß, das Directorium zu ermächtigen:

„unter Zustimmung des Gesellschaftsausschusses auf Grund der unter 1—6 aufgeführten Bedingungen mit der Staatsregierung ein Uebereinkommen zu treffen, das in dessen Gemäßheit Erforderliche zu beschließen und auszuführen, namentlich auch gegen Verpfändung des Eigenthums der Compagnie ein Anlehn von $3\frac{1}{2}$ Millionen Thaler aufzunehmen.“

Das Directorium hat hierauf bei der Regierung die Aufgabe des von der Generalversammlung abgelehnten Punktes 7 der Regierungserklärung, unter Aufrechterhaltung der übrigen, beantragt, allein die hohe Staatsregierung hat hierauf vorläufig nicht eingehen zu können geglaubt, sondern dem Directorium zu erkennen gegeben, daß sie gemeint sei, die Angelegenheit in dem Stande, auf dem sie sich gegenwärtig befinde, zur Kenntniß der Stände zu bringen, und nach Vernehmung und Vereinbarung mit letztern weitere Entschließung sich vorbehalte.

Die Staatsregierung beantragt hiernach:

„Daß die Ständeversammlung der unter dem 26. Mai v. J. gegen das Directorium der sächsisch-bairischen Eisenbahncompagnie abgegebenen Erklärung ihre Zustimmung ertheile und sich damit einverstehe, daß die darin enthaltenen Bestimmungen dem mit der gedachten Actiengesellschaft über die Mitwirkung des Staats bei der nöthig gewordenen Ergänzung des Anlagecapitals bis zur Höhe des wirklichen Bedarfs zu treffenden Abkommen zu Grunde gelegt werden.“

Rücksichtlich des streitigen Punktes 7, das frühere oder spätere Rückkaufsrecht für den Staat betreffend, so ist in der Vorlage unter Anführung der sowohl für Aufrechterhaltung, als für Aufgabe dieser Bedingung sprechenden Gründe gesagt, daß die Regierung zwar einer besondern Bevormundung des auf Wegfall dieses Punktes gerichteten Antrags der Actiengesellschaft sich zu enthalten habe, jedoch, falls die Stände, insbesondere mit Rücksicht auf das der sächsisch-schlesischen Eisenbahn gegenüber bestehende Verhältniß, darauf einzugehen für billig erachten sollten, sich dieser Ansicht auch ihrerseits anzuschließen, kein erhebliches Bedenken finden werde.

Die Deputation hatte sich vor Feststellung ihres Gutachtens über die beantragte Erklärung mit den zwei Fragen zu beschäftigen:

- 1) ob eine Erweiterung der der sächsisch-bairischen Eisenbahncompagnie durch die Erklärung vom 24. April 1841. Seiten des Staats zugestandenen Begünstigungen überhaupt bevormundet werden könne oder nicht, und
- 2) ob speciell diejenige Erweiterung, welche die hohe Staatsregierung durch Erklärung vom 26. Mai v. J. der Compagnie angeboten hat, in allen 7 Punkten zu genehmigen und ob, dem Antrage der Compagnie gemäß, die unter 7 Seiten der Regierung gestellte Bedingung aufzugeben sei.

Die erste oben aufgestellte Frage muß entschieden verneint werden, wenn man dabei alle in der Gegenwart gegebenen Verhältnisse unberücksichtigt lassen und lediglich sich an das durch die Erklärung vom 24. April 1841 festgestellte Vertragsverhältniß zwischen dem Staate und der Compagnie halten will. Es ist ganz unbezweifelt und auch von der Compagnie nicht bestritten worden, daß der weiter oben angeführte an das Directorium der Compagnie unter dem 28. März v. J. gerichtete Erlaß alle Zugeständnisse über die Betheiligung des Staats an dem erforderlichen Mehrbedarf enthält, welche bei einer der Compagnie günstigen Auslegung der Erklärung vom 24. April 1841 nur beansprucht werden können. Von einem Rechtsanspruch an ein Mehreres kann, darüber war auch die Deputation nicht einen Augenblick im Zweifel, in keiner Weise die Rede sein.

Anders möchte freilich die Beantwortung der gedachten Frage erfolgen müssen, wenn man sie aus dem Gesichtspunkte der Billigkeit beleuchtet und sich die Lage des Unternehmens vergewärtigt, falls ein Uebereinkommen zwischen dem Staate und der Compagnie in Güte nicht zu erreichen wäre.

Die Billigkeitsgründe für erweiterte Begünstigungen anlangend, so ist weiter oben dargethan worden, daß die Hauptursache des großen Mehrbedarfs und der davon hervorgerufenen schwierigen Lage des Unternehmens in der Mangelhaftigkeit der Voranschläge beruht. Diese Voranschläge sind aber durch technische Beamte des Staats, unter Cognition der Regierung entworfen worden und letztere hat damit nach Ueberzeugung der Deputation, wenn auch keine rechtsverbindliche, sicher doch mehr oder weniger eine moralische Verantwortung dafür übernommen. Die Actienunterzeichner waren offenbar weit weniger in dem Fall, die Richtigkeit oder Unrichtigkeit dieser Voranschläge zu beurtheilen, als die Staatsregierung, und sie mußten der letztern, welche auf Grund der Ermittlung ihrer technischen Beamten die Feststellung des Baucapitals zu 6 Millionen Thaler ausdrücklich genehmigt hatte, vertrauen, daß hierbei nicht eine so arge, wenn auch unabsichtliche Täuschung, unterlaufen werde, als sich nun ausgewiesen hat. Wäre bei Aufstellung der Voranschläge und Bestimmung des Baucapitals genauer verfahren worden, als geschehen ist, und hätte sich hiernach damals schon die Nothwendigkeit eines weit höhern Baucapitals, als 6 Millionen Thaler, ergeben, so würde, um Privatunternehmer für die Sache zu gewinnen, ganz gewiß das Maaß der Staatsbegünstigung, welches auf den Grund des Voranschlags zu 6 Millionen Thaler genügte und gewährt ward, nicht ausreichend gewesen sein. Der Staat hätte ganz sicher dann damals schon größere Vortheile anbieten müssen, um das Unternehmen zu Stande zu bringen, und er gewährt, wenn er jetzt nachträglich erweiterte Begünstigungen ausspricht, im Grunde deshalb nur, was er eigentlich bei ursprünglicher Feststellung der ganzen Angelegenheit sicher hätte thun müssen. Wollte man aber den Grund des großen Mehrbedarfs weniger in ungenügenden Voranschlägen, als vielmehr in einer zu tabelnden Ausführung des Unternehmens suchen, so würden auch hierbei die Regierungen von einer moralischen Verantwortung nicht ganz frei zu sprechen sein, die sie durch die ihrerseits erfolgte Ernennung von zwei Directorialmitgliedern und die davon bedingte Ueberwachung der Ausführung, so wie durch Ernennung des Oberingenieurs der Bahn übernommen haben. Die Deputation glaubt aber, daß es vom Staate, Privaten gegenüber, am allerwenigsten zu rechtfertigen sein würde, wenn er, auf den Buchstaben des abgeschlossenen Vertrags fußend, sich der Erfüllung einer Verpflichtung entziehen wollte, für welche eine moralische Verbindlichkeit und die höchste Billigkeit sprechen.

Hat hiernach schon aus diesem Gesichtspunkte die Deputa-